

## Merkblatt zu den Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften im Rahmen des - Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) -

### Hintergrund

Die Europäische Union verpflichtet Begünstigte, die Zuwendungen aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) erhalten, bestimmte Maßnahmen zur Information und Sichtbarkeit umzusetzen. Damit soll der Beitrag der Europäischen Union der Öffentlichkeit bekannt gemacht werden.

Für die Einhaltung der Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften ist der Begünstigte (Zuwendungsempfänger/Zuwendungsempfängerin) verantwortlich.

Dieses Merkblatt erläutert die Informations- und Sichtbarkeitsvorschriften für die Begünstigten, die gemäß Art. 50 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 für den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds gelten.

Bei Fragen können Sie sich an die Bewilligungsbehörde wenden.

### Umzusetzende Maßnahmen

Sobald mit der Umsetzung des Fördervorhabens begonnen wird, ist vom Begünstigten folgendermaßen über das Vorhaben zu informieren:

**a) Beschreibung des Vorhabens auf Internetseiten und in den Sozialen Medien**

Bestehen seitens des Begünstigten eine gewerbliche/offizielle Internetseite und/oder Auftritte in den Sozialen Medien (z.B. Facebook, Instagram, LinkedIn usw.), so ist dort das Fördervorhaben einschließlich der Ziele und Ergebnisse zu beschreiben sowie die finanzielle Unterstützung der Union hervorzuheben.

**b) Schilder, Plakate**

Bei Vorhaben mit Gesamtausgaben von mehr als 100.000 Euro, die Sachinvestitionen beinhalten, sind für die Öffentlichkeit deutlich sichtbare langlebige Schilder mit den Emblemen der Europäischen Union und des Landes Brandenburg/Berlin sowie einer Finanzierungserklärung anzubringen.

Bei Vorhaben mit Gesamtkosten bis zu 100.000 Euro ist an einer für die Öffentlichkeit deutlich sichtbaren Stelle mindestens ein Schild oder Plakat in DIN A3 oder größer bzw. eine gleichwertige elektronische Anzeige mit Informationen zum Vorhaben unter Hervorhebung der Unterstützung aus dem Fonds anzubringen. Den Begünstigten steht es frei, auch in diesem Fall ein langlebiges Schild zu wählen.

**c) Unterlagen und Kommunikationsmaterial**

Auf Unterlagen und Kommunikationsmaterial zur Durchführung des Vorhabens, die für die Öffentlichkeit oder für Teilnehmer bestimmt sind, ist die Unterstützung der Europäischen Union und des Landes Brandenburg/Berlin durch eine Finanzierungserklärung zusammen mit den Emblemen sichtbar hervorzuheben. Dazu gehören z.B. Broschüren, Faltblätter, Plakate, Informationstafeln, Berichte, Studien, etc.

### Anforderung an die Gestaltung

Internetseiten und/oder Auftritte in den Sozialen Medien nach Buchstabe a) müssen mindestens folgende Elemente umfassen:

- eine kurze Beschreibung des Vorhabens (verhältnismäßig zur Höhe der Unterstützung),
- einschließlich der Ziele und Ergebnisse,
- außerdem ist auf die Finanzierung aus dem EMFAF unter Verwendung des EU-Logos sowie des Logos des Landes Brandenburg/Berlin wie folgt hinzuweisen:

„Das Vorhaben wurde mit Mitteln aus dem Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF) gefördert.“



Kofinanziert von der  
Europäischen Union

Die Logos werden bei Bedarf durch die Bewilligungsbehörde zur Verfügung gestellt. Diese dürfen nur im Zusammenhang mit den geförderten EMFAF-Vorhaben und obenstehenden Maßnahmen verwendet werden. Weiterführende Informationen über die Verwendung des EU-Emblems im Zusammenhang mit EU-Programmen 2021-2027 sind in den Operativen Leitlinien für Empfänger/-innen von EU-Fördermitteln (März 2021) beschrieben:

[https://commission.europa.eu/system/files/2021-05/eu-emblem-rules\\_de.pdf](https://commission.europa.eu/system/files/2021-05/eu-emblem-rules_de.pdf)

Schilder/Plakate nach Buchstabe b) werden am Investitionsort an einer für die Öffentlichkeit gut sichtbaren Stelle, beispielsweise im Eingangsbereich eines Gebäudes oder an der Außenseite eines Gerätelagers angebracht. Ist das Anbringen am Investitionsort nicht möglich oder nicht sinnvoll, ist das Schild/Plakat an einem gut sichtbaren Ort am Betriebssitz der Begünstigten anzubringen.

Eine Mustervorlage für Schilder/Plakate mit entsprechenden Beispielen steht zur Ansicht auf der Internetseite [www.lf.brandenburg.de](http://www.lf.brandenburg.de) zur Verfügung (siehe Themenfeld „Landwirtschaft“ → „Fischerei“ → „Förderung Aquakultur und Binnenfischerei“).

In Abstimmung mit der Bewilligungsbehörde sollte das Schild an Ihre betrieblichen Erfordernisse angepasst werden. Eine Vorlage zur Bearbeitung wird bei Bedarf zur Verfügung gestellt. Es wird empfohlen das entsprechende Schild durch eine Druckerei erstellen zu lassen.

### **Dauer der Veröffentlichung**

Sobald mit der Umsetzung des Fördervorhabens begonnen wird, ist darüber zu informieren. Die bei Sachinvestitionen geforderten Schilder, Plakate sind jeweils mindestens bis zum Ende der Zweckbindungsfrist gut sichtbar anzubringen. Die Zweckbindungsfrist beginnt mit der Abschlusszahlung an den Begünstigten und ist dem Abschluss schreiben zu entnehmen.

Bei Baumaßnahmen kann während der Bauphase vorübergehend für den Zeitraum der Bauphase ein Bauschild angebracht werden, welches nach Abschluss des Vorhabens durch ein langlebiges Schild ersetzt wird.

### **Rechtliche Grundlagen**

Die rechtlichen Grundlagen sind:

- Art. 60 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Juni 2021 über den Europäischen Meeres-, Fischerei- und Aquakulturfonds (EMFAF-Verordnung),
- Art. 50 der Verordnung (EU) Nr. 2021/1060 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 07. Juli 2021 (Dachverordnung) sowie Anhang IX der Verordnung.

### **Konsequenzen bei Nicht-Einhaltung:**

Das Einhalten dieser Verpflichtung ist durch das Einreichen eines Fotos zum Auszahlungsantrag gegenüber der Bewilligungsbehörde nachzuweisen. Die Umsetzung der verpflichtenden Maßnahmen zur Information und Sichtbarkeit wird von der Bewilligungsbehörde geprüft. Kommt der Begünstigte diesen Verpflichtungen nicht nach, können die Zuwendungen um bis zu 3 % gekürzt werden.